



Bundeskanzleramt

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe, allgem. Rechtsangelegenheiten)  
 Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs  
 E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgfj.gv.at  
 Telefon: +43 (1) 71100-4219  
 Fax: +43 (1) 71344041475  
 Geschäftszahl: BMGFJ-91801/0003-I/B/6/2008  
 Datum: 30.04.2008  
 Ihr Zeichen:

V@BKA.GV.AT

## **Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend erlaubt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

### **Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):**

#### Zu Art. 10 Abs. 1 (Allgemein):

Die Eliminierung von bisher in der österreichischen Rechtssprache üblichen mit klar definierten bzw. ausjudizierten Inhalten versehenen Begriffen kann nicht, wie in den Erläuterungen angemerkt, mit der sprachlichen Verbesserung oder Modernisierung begründet werden.

Obwohl eine sprachlich straffe und zeitgemäße Formulierung des Entwurfs insgesamt wünschenswert ist bzw. wäre, erscheint die (im Entwurfstext übrigens inkonsequent, da nicht durchgehend, angewandte) Ersetzung des Begriffs „-wesen“ durch „-recht“ daher nicht adäquat.

Nach ständiger Judikatur der Höchstgerichte ist bei Verwendung unterschiedlicher Begriffe durch den Gesetzgeber davon auszugehen, dass auch Unterschiedliches gemeint ist. Dies gilt wohl auch für die Verwendung der Begriffe „-recht“ und „-wesen“.

Auch wenn die Wesenstheorie von der herrschenden Lehre als überholt angesehen wird, stellt daher die Verwendung des Begriffs „-recht“ statt „-wesen“ schon rein sprachlich eine nicht nachvollziehbare, im Entwurf auch nicht begründete Einschränkung der Kompetenzgebiete dar und wird aus ho. Sicht in der vorliegenden Form, zumindest ohne entsprechende Klarstellung des Umfangs des neu-

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: [post@bmgfj.gv.at](mailto:post@bmgfj.gv.at)

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

en Begriffs in den Erläuterungen, im Hinblick auf diese wesentliche Einschränkung abgelehnt.

Darüber hinaus wird dringend angeregt, die derzeit unter Art. 15 B-VG fallende Zuständigkeit für die Regelung des Berufs und der Ausbildung der Sozialberufe in Art. 10 ausdrücklich aufzunehmen. Eine bundesweite Vereinheitlichung bestimmter Sozialberufe wurde durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, in mühevoller Abstimmung mit den Bundesländern geschaffen. Eine diesbezügliche Bundeskompetenz würde eine Harmonisierung dieser Berufe wesentlich erleichtern, zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beitragen und insbesondere auch zu einer besseren Abstimmung den Regelungen über Gesundheitsberufe führen.

#### Zu Art. 10 Abs. 1 Z 2:

Die Ersetzung der Wortfolge „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ durch den Begriff „Außenhandel“ wird abgelehnt, da von diesem Kompetenztatbestand bisher die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren erfasst war.

Der Kompetenztatbestand „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ bildet somit die Grundlage für die phytosanitäre und veterinärbehördliche Grenzkontrolle und für die Regelung des Alpenweide-Viehverkehrs (bei welchem kein „Handel“ stattfindet). Der Begriff „Außenhandel“ ist eindeutig enger zu sehen.

Auch wenn in Anwendung der Gesichtspunktstheorie eine Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Produkten unter dem (neuen) Kompetenztatbestand „Veterinärrecht“ beim Bund verbliebe, würde durch den Wegfall einer entsprechenden Kompetenzgrundlage für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle die Möglichkeit der Einrichtung von bundesunmittelbaren Behörden in diesem Bereich (Art. 102 B-VG) entfallen, was keinesfalls sinnvoll erscheint und prinzipiell abgelehnt wird.

#### Zu Art. 10 Abs. 1 Z 6 und Art. 12 Abs. 1 Z 2:

Hinsichtlich des Kompetenztatbestands „öffentliche Aufträge“ stellt der vorliegende Entwurf bewusst die Zuordnung zwischen der Säule 1 und der Säule 3 zur Diskussion.

Begründet wird dies in den Erläuterungen folgendermaßen:

„Über die Zuordnung der „öffentlichen Aufträge“ konnte in der Expertengruppe kein Konsens erzielt werden. Einige Mitglieder haben sich für eine Einordnung in der dritten Säule ausgesprochen, um eine Mitwirkung der Länder im Gesetzgebungsprozess sicherzustellen, andere Mitglieder haben sich für eine Zuordnung zum Bund ausgesprochen. Eine inhaltliche Änderung tritt durch die Umbenennung in „öffentliche Aufträge“ nicht ein.“

Jedoch sprechen folgende Gründe für die Zuordnung zur Säule 1 „Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache“ und damit gegen die Zuordnung zur Säule 3:

1. Die öffentliche Auftragsvergabe wird maßgeblich durch EG-Richtlinien bestimmt. Es existieren EG-Richtlinien für „klassische Auftraggeber“, „Sektorenauf-

traggeber“ (bestimmte Wirtschaftssektoren) sowie eine Rechtsschutzrichtlinie, die jedenfalls in nationales Recht umzusetzen sind. Abweichende nationale Regelungen sind diesbezüglich nicht möglich. Wenn auch diese EG-Richtlinien nicht den – geringwertigen – Unterschwellenbereich betreffen, so sind auf Grund eines VfGH-Erkenntnisses diesbezüglich gleichartige nationale Regelungen vorzusehen.

Letztlich ist der Bund gegenüber der EU und dem EuGH für die vollständige und richtige Umsetzung der EG-Richtlinien verantwortlich. Allfällige Rechtsschutzdefizite in den Ländern und Gemeinden könnten sich unmittelbar auch in bundesbudgetärer Hinsicht auswirken.

2. Die Mitwirkung (Zustimmung) der Länder an der Gesetzgebung hatte zur Folge, dass Veröffentlichungen des nationalen Gesetzes in Vollziehung der Umsetzung der EG-Richtlinien erst im allerletzten Augenblick, manchmal erst wenige Stunden vor dem Inkrafttreten der EG-Richtlinien, erfolgte. Die lange Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Veröffentlichung nationaler Bestimmungen ist unzweckmäßig und stellt für alle Verfahrensparteien eine zusätzliche Belastung dar.

3. Negativer Kompetenzkonflikt: Wenn sich auf Grund verfassungsrechtlich unterschiedlicher Kompetenzregelungen neun Landes- und ein Bundestribunal im Rechtsschutzbereich über die Zuständigkeit in einem Fall nicht einig werden, dann kann es zu einem (negativen) Kompetenzkonflikt kommen, welcher letztlich die Rechtsschutzinteressen der Verfahrensparteien gefährdet. Im Fall „Stadion Klagenfurt“ haben sich sowohl die Bundes- als auch die landesspezifische Rechtsschutzbehörde für nicht zuständig erklärt. Erst ein Erkenntnis des VfGH stellte im konkreten Fall nach Monaten die Kompetenz der landesspezifischen Rechtsschutzbehörde fest. Bei einer Zuordnung zur Säule 1 wäre keine Rechtsunsicherheit und damit auch kein Rechtsschutzdefizit gegeben.

4. Rechtssicherheit: Die Schaffung von neun vergabespezifischen Landes-Rechtsschutzbehörden und einer vergabespezifischen Bundesbehörde bewirkt – auf gleicher Ebene – zehn Tribunale mit der Tendenz unterschiedlichster Spruchpraxis. Dadurch kommt es für die Rechtsanwender zu einer Aufsplitterung der Auslegungsmöglichkeiten, die zu einem massiven Rechtsschutzdefizit führen. Die Vereinheitlichung der Rechtsprechung erst auf Grund von Erkenntnissen des VfGH und des VwGH führt zu einer monatelangen Verzögerung, in der Rechtsunsicherheit gegeben ist.

5. Mengenproblem: Auf Bundesebene werden jährlich ca. 150 Fälle anhängig gemacht, auf Landesebene ist insgesamt von einer ähnlichen Größenordnung auszugehen. Das bedeutet, dass in einigen Bundesländern lediglich fünf bis zehn Fälle pro Jahr zu entscheiden sind. Durch den geringen Anfall ist die Auseinandersetzung mit der komplexen Rechtsmaterie, einschließlich der Kenntnis der einschlägigen und aktuellen Entscheidungen des EuGH, nicht so häufig.

6. Entscheidungsqualität: Die Entscheidungen des Bundesvergabeamts (BVA) werden, sofern sie überhaupt in Beschwer gezogen werden, vom VfGH und VwGH in sehr hohem Ausmaß bestätigt. Mehr als 98% der Entscheidungen des BVA bleiben im Rechtsbestand, das BVA hat in den letzten Jahren durch konsequente Personal- und Ausbildungsmaßnahmen diesbezüglich einen neuen Maßstab gesetzt.

7. Fristen: Neben der Entscheidungsqualität ist auch die Einhaltung der Fristen ein wesentliches Rechtsschutzkriterium: gerade bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die wesentliche Impulse für die Infrastruktur einer Volkswirtschaft beinhalten können, ist auch die schnelle Rechtssicherheit von Bedeutung. Die bestehenden Entscheidungsfristen von einer Woche hinsichtlich „Vergabestopp“, sechs Wochen für die Endentscheidung, werden vom BVA zu über 95% eingehalten. Damit ist neben einer qualitativ hochwertigen Entscheidung auch die Raschheit und Klarheit der Entscheidung gewährleistet.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 8 und Art. 11 Abs. 1 Z 8:

Der Begriff „Einrichtungen beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ in Art. 10 Abs. 1 Z 8 wird durch den Begriff „berufliche Vertretungen“ ersetzt.

Die derzeit geltende Formulierung in Art. 11 Abs. 1 Z 2 lautet „berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land und forstwirtschaftlichem Gebiet ...“.

Der Unterschied zwischen den beiden (geltenden) Kompetenztatbeständen liegt darin, dass unter Art. 10 B-VG jene beruflichen Vertretungen fallen, die sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, während unter Art. 11 B-VG jene beruflichen Vertretungen fallen, die sich nicht auf das ganze Bundesgebiet erstrecken.

Den Erläuterungen zu Art. 10 ist lediglich zu entnehmen, dass jene beruflichen Vertretungen, die sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken, vom Begriff „berufliche Vertretungen“ erfasst sind. Hinsichtlich der derzeit unter Art. 11 B-VG fallenden beruflichen Vertretungen (zB Ärztekammern in den Bundesländern) wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen sinnvoll.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 11:

Der Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ soll in „Sozialversicherungsrecht“ umbenannt werden. Eine nähere Begründung dafür fehlt jedoch. Der Begriff „Sozialversicherungswesen“ stellt nach hO. Dafürhalten den gegenüber „Sozialversicherungsrecht“ umfassenderen Begriff dar, da er nach der „Versteinierungstheorie“ die in Selbstverwaltung organisierte Vollziehung der Sozialversicherungsträger mitumfasst. Aus diesem Grund wird eine Umbenennung des Kompetenztatbestands seitens des hO. Ressorts abgelehnt.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 12:

Auf dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ basiert (teilweise) u.a. das „Gentechnikgesetz“. Ob dieses als „Gesundheitsrecht“ qualifiziert werden kann erscheint dagegen fraglich, weil der Begriff „Gesundheitsrecht“ im allgemeinen Sprachgebrauch ebenso wie in Literatur und Wissenschaft derzeit enger gefasst ist. Es wäre daher zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass hier durch die andere Bezeichnung keine inhaltliche Änderung eintritt und auf Grund dieses Kompetenztatbestands auch weiterhin die Regelung derartiger Bereiche, die potentiell geeignet sind, die Gesundheit des Menschen sowohl unmittelbar als auch mittelbar über die Umwelt zu gefährden, möglich ist.

Eine derartige Klarstellung in den Erläuterungen erscheint dadurch erleichtert, dass nunmehr auch die Kompetenztatbestände Umweltschutz generell (mit Ausnahme von Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz) und Pflanzenschutz in die Bundeszuständigkeit fallen sollen.

Das „Veterinärwesen“ umfasst nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs die Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen, sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der Tierkörperenteile und der tierischen Produkte mittelbar der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren (Vieh- und Fleischbeschau, tierärztliche Lebensmittelprüfung usw.) erforderlich sind. Es wäre daher auch hier sicherzustellen, dass der Begriff „Veterinärrecht“ die gesamte Materie, vor allem auch die Bekämpfung und Überwachung von solchen Zoonosen, die dem Tier selbst keinen gesundheitlichen Schaden zufügen (z.B. Salmonelleninfektionen im Geflügel), abdeckt.

Zur Änderung des Begriffs „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“ in „Lebensmittelrecht“ wird angemerkt, dass gewährleistet sein muss, dass die Bezeichnungsänderung die Definition des Begriffs unberührt lässt. Der Warenkorb des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG umfasst nicht nur Lebensmittel, sondern auch Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel.

Hinsichtlich des neuen Kompetenztatbestands „Verkehr mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln“ wird festgehalten, dass hier zwar in den Erläuterungen klargestellt wird, dass auch die Zulassung erfasst sein soll, dies aber sprachlich durch die Verwendung des Begriffs „Verkehr mit“ nicht mitumfasst und daher äußerst unklar erscheint.

Die Auflistung des Kompetenztatbestands „Tierschutz“ in Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs als Materie, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, wird aus folgenden Erwägungen begrüßt:

2004 wurde das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz (TSchG) beschlossen. Im Zuge der damit einhergehenden Verfassungsänderung (BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 1) wurde Art. 11 B-VG um Z 8 erweitert. Tierschutz ist seither in Gesetzgebung Bundessache, der Vollzug ist jedoch Landessache geblieben. Diese Aufteilung der Kompetenzen hat in den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten des TSchG jedoch immer wieder dazu geführt, dass trotz einheitlichem Bundesgesetz einzelne Bestimmungen in den Bundesländern unterschiedlich ausgelegt und vollzogen werden.

Die Einführung eines Tierschutzrates im TSchG, dessen Aufgabe es unter anderem ist, den Vollzug zu evaluieren, Vorschläge und Richtlinien für einen verbesserten und einheitlichen Vollzug zu erarbeiten (vgl. § 42 Abs. 7 TSchG), kann dabei nur sehr bedingt helfen, da dem Tierschutzrat nur beratende Funktion zukommt und Richtlinien nur empfehlenden aber nicht verpflichtenden Charakter haben.

Die Konstruktion, dass auch der Tierschutz in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, schafft die Möglichkeit, dass auch in diesem Bereich durch verbindliche Weisungen bzw. Erlässe auf einen einheitlichen Vollzug hingewirkt werden

kann, was jedenfalls einen großen Vorteil gegenüber der jetzigen Situation bedeutet.

Ein weiterer Punkt, der für die Aufnahme des Tierschutzes in Art. 10 der Bundesverfassung spricht, ist die Tatsache, dass in erster Instanz in verwandten Bereichen wie insbesondere im Bereich des Veterinärwesens oder beim Tiertransport dieselbe Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) und dieselben Organe bzw. in der Praxis sogar dieselben Personen tätig werden, jedoch jeweils zu unterscheiden ist, ob funktionell als Bundesorgan oder im Rahmen der Landesverwaltung wie folgende Beispiele verdeutlichen:

Praktisch kontrolliert vor Ort der Amtstierarzt Tierhaltungen sowohl im Hinblick auf die Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen als auch im Hinblick auf die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen. Im ersten Fall ist er funktionell als Bundesorgan im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung, im zweiten Fall als Landesorgan in Vollziehung des Tierschutzgesetzes tätig. Im Falle der Kontrolle eines Tiertransports wird der Amtstierarzt funktionell als Bundesorgan tätig, wenn der Transport unter das Tiertransportgesetz fällt, d.h. wenn er zu einem wirtschaftlichen Zweck erfolgt. Handelt es sich um einen privaten Transport bzw. einen Transport ohne kommerziellen Zweck, ist gemäß dem TSchG vorzugehen und der Amtstierarzt handelt im Rahmen der Landesverwaltung.

Die angeführten Beispiele zeigen, dass die Aufnahme des Tierschutzes in Art. 10 jedenfalls zur Vermeidung von Unklarheiten und Doppelgleisigkeiten beiträgt und eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden kann. Letztlich erscheint eine derartige Vereinfachung wohl auch für den tatsächlich tätig werdenden Organwahrer wie auch für den einzelnen Bürger und Normunterworfenen verständlicher.

In den Erläuterungen wäre auch klarzustellen, ob der Tierschutz beim Transport in Hinkunft unter den Kompetenztatbestand „Tierschutz“ zu subsumieren wäre oder weiter als Annexmaterie zum (neuen) Kompetenztatbestand „Verkehrsrecht“ zu sehen wäre.

Weiters sollte zumindest in den Erläuterungen die bisher im Art. 11 enthaltene Ausnahme der Jagd und Fischerei gesondert erwähnt werden, da gerade in diesem Bereich häufig Abgrenzungsprobleme auftreten.

#### Zu Art. 10 Abs. 1 Z 17:

Art. 10 Abs. 1 Z 17 sollte lauten wie folgt:

„17. Generationen- und Genderpolitik, Familienlastenausgleich, Familienleistungsausgleich.“

#### Zu Art. 10 Abs. 2:

Durch den vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 2, wonach in den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen ermächtigt werden kann, wird die bestehende Kompetenzerstreuung nicht eingeschränkt, sondern weiter gefördert. Die gegenständliche Bestimmung wäre daher zu überdenken.

#### Zu Art. 11 Z 6:



Im Gegensatz zur bisherigen Generalklausel des Art. 15 B-VG werden nunmehr in Art. 11 des Entwurfes die einzelnen Materien aufgezählt, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

Der Kompetenztatbestand Land- und Forstwirtschaft ist bisher nicht klar definiert; sollte keine krasse Kompetenzverschiebung beabsichtigt sein, wäre wohl davon auszugehen, dass hier nur jene Bereiche der Primärproduktion gemeint sein können, die nicht durch Kompetenztatbestände in Art. 10 erfasst sind.

In Bezug auf die (Nutz)Tierzucht wird daher davon ausgegangen, dass dieser Bereich unter „Land- und Forstwirtschaft“ zu subsumieren ist. Eine Klarstellung in den Erläuterungen wäre jedoch wünschenswert.

#### Zu Art. 11 Z 10:

Hinsichtlich des Begriffs „Rettung“ wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen zu treffen, dass das Berufs- und Ausbildungsrecht der Sanitäter/innen nicht unter Art. 11 Z 10, sondern unter Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Gesundheitsrecht) fällt.

#### Zu Art. 11 Z 12:

Die Zusammenfassung aller außerhäuslicher Betreuungsangebote in einem Kompetenztatbestand (inkl. Tageseltern, altersgemischte Gruppen, Krippen etc.) wäre für ein modernes Kinderbetreuungsrecht zu bevorzugen.

#### Zu Art. 12 (Allgemein):

Als dritte Säule des sogenannten Drei-Säulen-Modells soll neben der exklusiven Zuständigkeit des Bundes (erste Säule) und der Länder (zweite Säule) eine gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung normiert werden.

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, soll diese dritte Säule eine flexible Handhabung sowohl der Gesetzgebungs- als auch der Vollziehungskompetenzen zwischen Bund und Ländern ermöglichen. Die konkrete Zuordnung der Regelzuständigkeiten erfolgt auf der Grundlage einer politischen Einigung zwischen Bund und Ländern. Auf Grund von Zweckmäßigkeitserwägungen oder politischen Überlegungen können Zuständigkeiten innerhalb der dritten Säule zwischen Bund und Ländern verschoben werden, ohne dass es dafür einer verfassungsrechtlichen Sonderregelung bedarf.

Dazu ist zu bemerken, dass es eine der wichtigsten Aufgaben der österreichischen Bundesverfassung ist, die Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern unmissverständlich festzulegen. Eine eindeutige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist eine wesentliche Voraussetzung für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Nur vor dem Hintergrund der klaren Zuweisung von Aufgabenbereichen und Verantwortungen ist eine mittel- und langfristige politische Planung und Steuerung möglich.

Wie die Erfahrungen mit dem Abschluss von Art. 15a-Vereinbarungen zeigen, gestalten sich die Verhandlungen zwischen dem Bund und den neun Bundesländern in der Praxis oft äußerst schwierig und sehr zeitintensiv. Es kann daher

nicht erwartet werden, dass die im Entwurf geforderte politische Einigung ohne erhebliche Schwierigkeiten und unverhältnismäßig großem Zeitaufwand erzielt werden kann. Weil mit der beabsichtigten Neuregelung die Zuständigkeitsfrage lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, sind wegen der damit verbundenen Unsicherheiten negative Auswirkungen auf die Budget- und Ressourcenplanung zu befürchten.

Sofern eine Änderung der Kompetenzverteilung für notwendig erachtet wird, ist diese nach geltendem Recht mit einer qualifizierten parlamentarischen Mehrheit auch derzeit möglich. Weil die flexible Handhabung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen zwischen Bund und Ländern keine Vorteile sondern lediglich eine Verunsicherung erwarten lässt, ist aus der Sicht des ho. Ressorts eine gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Land jedenfalls abzulehnen.

Darüber hinaus erscheint die bewusste Umgehung bzw. Ausschaltung der VfGH-Kontrolle der Verschiebung von Zuständigkeiten aus rechtstaatlicher Sicht insgesamt fragwürdig.

#### Zu Art. 12 Abs. 1 Z 4:

Die Begriffe „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ sollen durch die Begriffe „Jugendwohlfahrt und Kinderrechte“ ersetzt werden.

#### Zu Art. 12 Abs. 1 Z 5:

Der derzeit in Art. 12 Abs. 1 Z 1 enthaltene Begriff „Heil- und Pflegeanstalten“ soll durch den Begriff „Krankenanstalten und Pflege“ ersetzt werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend geht davon aus, dass durch den Ersatz des Begriffs „Heil- und Pflegeanstalten“ durch den Ausdruck „Krankenanstalten“ auch eine inhaltliche Änderung eintritt, nämlich dahingehend, dass unter Krankenanstalten ihrem Wortsinn der deutschen Sprache entsprechend nur Einrichtungen zu verstehen sind, die tatsächlich ein „Spital“ darstellen. Einrichtungen hingegen, die Patienten/-innen nicht zur Behandlung stationär aufnehmen (von Gruppenpraxen bis hin zu selbständigen Ambulatorien), stellen hingegen medizinische Versorgungseinheiten dar, die nicht als Krankenanstalt zu werten sind und deren Regelungen daher als Regelungen des Bundes gemäß Art. 10 „Gesundheitsrecht“ zu treffen sind. Dies sollte auch in den Erläuterungen klargestellt werden.

Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, was unter dem Begriff „Pflege“ zu verstehen ist. Eine Klarstellung wäre daher dringend erforderlich. Darüber hinaus wäre in den Erläuterungen festzuhalten, dass jedenfalls das Berufs- und Ausbildungsrecht der Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe nicht unter Art. 12 Abs. 1 Z 5, sondern unter Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Gesundheitsrecht) fällt.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen z.B. im Bereich der Pflegeheime, des Pflegegelds, etc., wird angeregt, die Pflege umfassend unter Art. 10 einzuordnen.

Das ho. Ressort geht davon aus, dass künftig für die derzeit aus dem Kompetenztatbestand herausgehobene und dem Bund zur Gesetzgebung und Vollzie-



hung zugewiesene „Sanitäre Aufsicht“ kein eigenständiger Raum mehr bleibt und die zum Vollzug zuständige Behörde auch zur Aufsicht berufen ist.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 8:

Die „Auskunftspflicht“ soll zukünftig unter Art. 12 fallen und wird somit der dritten Säule zugeordnet. Gleichzeitig soll in Art. 20 Abs. 4 der zweite Satz entfallen, wonach die näheren Regelungen hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache sind.

Aus Sicht des ho. Ressorts wird davon ausgegangen, dass sich die Auskunftspflicht im Art. 12 Abs. 1 Z 8 lediglich auf die in Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz festgelegten Organe bezieht. Bei den in diversen Bundesgesetzen geregelten Auskunftspflichten (z.B. § 20 Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, idgF., § 51 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, idgF., § 9 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, idgF., etc.) handelt es sich hingegen um Annexmaterien zu den jeweiligen Bundes- bzw. Landesgesetzen, die nicht unter die Auskunftspflicht des Art. 12 Abs. 1 Z 8 fallen.

Eine Klarstellung in den Erläuterungen wäre erforderlich.

Zu Art. 12 Abs. 5:

Art. 12 Abs. 5 erscheint unverständlich und sollte besser lauten:

„In den Angelegenheiten des Abs. 1, in denen die Gesetzgebung vom Bund wahrgenommen wird und die Vollziehung gemäß Abs. 3 Landessache ist...“

Zu Art. 12 Abs. 6:

Art. 12 Abs. 6 ist ohne Zuhilfenahme der Erläuterungen unverständlich. Diese Bedarfskompetenz sollte klarer formuliert und dem Art. 11 angeschlossen werden, da sie nur dort ihre Wirkung entfaltet (in Angelegenheiten des Art. 12 kann der Bund ohnehin tätig werden, da nach Abs. 2 die Kompetenz des Landes nur solange und soweit besteht, als der Bund nicht die Materie wahrnimmt).

Zum Mechanismus der dritten Säule (Art. 24, 34 ff., 42, 44, 52, 56, 58, 59b)

Im Hinblick auf die beiden als Varianten angebotenen neuen Modelle eines Gesetzgebungsmechanismus in der dritten Säule, darf angemerkt werden, dass der Beibehaltung des Bundesrates als parlamentarische Körperschaft (nach Variante 2) gegenüber einer völligen Neukonzeption des Bundesrates nach den Vorgaben der Variante 1 der Vorzug zu geben wäre. Die in den Erläuterungen angeführten Gründe der Kosteneinsparung erscheinen einen nicht entsprechend der Bevölkerungszahl zusammengesetzten Bundesrat, worin der Landeshauptmann gewichtig an der Bundesgesetzgebung mitwirken könnte, nicht zu rechtfertigen. Aus Gründen der Gewaltentrennung und auch des demokratischen Grundprinzips wäre eine Neugestaltung des Bundesrates nach dem Muster der Variante 1 daher abzulehnen.

Auch die vorgesehenen Regelungen betreffend Art. 12 in Verbindung mit dem Mechanismus der dritten Säule sind demokratiepolitisch bedenklich, weil hier, sofern zwischen Ländern und einfacher Mehrheit des Nationalrates Einigkeit besteht, eine Kompetenzverschiebung durch den Bundesgesetzgeber ohne die für Verfassungsbestimmungen notwendige Mehrheit beschlossen werden kann. Bei einem Konflikt zwischen Bund und Ländern erscheint die Tauglichkeit des Instruments im Hinblick auf die notwendige Mitwirkung des Bundesrates dagegen ohnehin nicht gegeben.

Nach Variante 1 der vorgeschlagenen Neuregelungen für den Bundesrat hätte dieser ein absolutes Vetorecht, das eine Inanspruchnahme der Kompetenz durch den Bund ausschließen würde, nach Variante 2 muss ein Beharrungsbeschluss des Nationalrates mit der auch für Verfassungsbestimmungen vorgesehenen Mehrheit gefasst werden, sodass die Kompetenzänderung auch durch Verfassungsänderung vorgenommen werden könnte.

#### Art. 42 Abs. 2:

Entsprechend der Bestimmung des derzeitigen Art. 42. Abs. 2 kann ein Gesetzesbeschluss, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

Zukünftig entfällt das Erfordernis einer Begründung des Einspruchs. Aus Sicht der ho. Ressorts erscheint das Erfordernis einer Begründung des Einspruchs durchaus sinnvoll. Die gegenständliche Bestimmung wäre daher zu überdenken.

#### Zu Art. 98:

Einem völligen Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages gem. Art. 98 B-VG bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Einspruchsrechts der Länder gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats sollte nicht zugestimmt werden, auch wenn – so die Erläuterungen – von diesem Recht in den letzten Jahren kaum noch Gebrauch gemacht worden ist.

#### Zu Art. 118:

In den Erläuterungen zu Art. 118 wäre die Nummer des Bundesgesetzblattes, BGBl. I Nr. 2/2008 zu ergänzen.

#### Zu Art. 151:

Wie auch bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, festgehalten wurde, wäre insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit jedenfalls ein umfassendes Übergangsrecht für das Inkrafttreten der vorliegenden B-VG Novelle vorzusehen.

Die Formulierung von Art. 151 Abs. 41 Z 5 ist unübersichtlich und entspricht nicht den legislativen Richtlinien.

Abschließend ist festzuhalten, dass im Entwurf keinerlei Darstellungen über finanzielle Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Stellenpläne der Gebietskörperschaften enthalten sind. So würde beispielsweise im Bereich „Tierschutz“ des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend allein die Verschiebung des Tierschutzes in die Vollzugskompetenz des Bundes weitreichende finanzielle Auswirkungen haben und zweifellos auch zu einer Aufstockung des Personals führen müssen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Clemens-Martin Auer

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt